

Steuroptimiertes bürgerschaftliches Engagement mittels Stiftung/Zustiftung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nicht erst seit der Flüchtlingskrise setzt der Staat in vielen Bereichen zunehmend auf bürgerschaftliches Engagement. Der Gesetzgeber bietet Möglichkeiten der Steuroptimierung, die vielen in diesem Zusammenhang nicht bewusst oder hinreichend bekannt sind.

So kann die **Gründung einer gemeinnützigen Stiftung** von Interesse sein, um zu Lebzeiten oder nach dem Tod ein wichtiges Thema nachhaltig zu unterstützen, mit dem eigenen Namen zu verbinden und Einkommensteuer sowie Schenkungs- und Erbschaftsteuer zu sparen.

Eine Stiftung ist eine juristische Person, die keine Gesellschafter oder Mitglieder hat. Sie wird zur Erfüllung eines bestimmten, hier gemeinnützigen Zwecks errichtet, und mit Vermögen ausgestattet, wobei der Stifter hinsichtlich Art und Umfang weitgehend frei ist. Allerdings muss der Grundstock so bemessen sein, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks gewährleistet ist (Mindestausstattung je nach Bundesland zwischen TEUR 50 und TEUR 125). Die Zuwendung an eine steuerprivilegierte Stiftung ist von der Schenkungs- und Erbschaftsteuer befreit.

Die gemeinnützige Stiftung entsteht durch Stiftungsgeschäft bzw. letztwillige Verfügung sowie die staatliche Anerkennung. Die Leitung der Stiftung obliegt den in der Satzung benannten Organen, die die Verwirklichung des Stiftungszwecks – auch über den Tod des Stifters hinaus – sicherstellen.

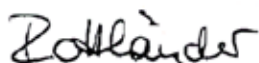
In begrenztem Umfang kann die Stiftung auch zur Versorgung der Angehörigen genutzt werden: so kann (höchstens) ein Drittel ihres Einkommens, insbesondere für den angemessenen Unterhalt des Stifters und seiner Angehörigen eingesetzt werden ohne die Steuerprivilegien zu verlieren. Der steuerliche Effekt liegt in der Vermeidung von Erbschaft- und Schenkungsteuer, die ansonsten nach Überschreitung der Freibeträge anfallen würde.

Der steuerliche Höchstbetrag von Vermögensstockspenden und Zustiftungen beträgt 1 Mio. EUR, wobei der Betrag einkommensteuerlich auf einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren frei verteilt werden kann. Der persönliche Spendenvortrag ist nicht vererbbar. Der Höchstbetrag kann pro Person nur einmal innerhalb von zehn Jahren in Anspruch genommen werden.

Wer den **Aufwand der Stiftungsgründung vermeiden** und sich trotzdem finanziell großzügig engagieren möchte, der kann über eine sog. „**Zustiftung**“ in den Vermögensstock einer bestehenden gemeinnützigen Stiftung nachdenken. Neben Barvermögen können auch Immobilien, Wertpapierdepots etc. als Vermögen zugestiftet werden. Wer sich die Erträge zu Lebzeiten vorbehalten möchte, kann das Instrument des Nießbrauchvorbehalts nutzen und verfügt damit wirtschaftlich unverändert über die Einkünfte und kann gleichzeitig den erhöhten Sonderausgabenabzug durch die Zustiftung nutzen.

Lassen Sie uns wissen, wenn wir Ihnen weiterhelfen können!

Ihre Claudia Rottländer



Geschäftsführende Gesellschafterin bei DORNBACH

Inhaltsverzeichnis

Verbilligter Erwerb einer GmbH-Beteiligung kann Arbeitslohn sein....	2
Ausübung von Aktienoptionen als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	2
Häusliches Arbeitszimmer rechtfertigt nicht Berücksichtigung der Aufwendungen für Nebenräume.....	3
Häusliches Arbeitszimmer: Zumutbarkeit der Nutzung betrieblicher Räume durch Selbstständige außerhalb der üblichen Praxiszeiten.....	3
Sofortabzug für ein mehr als 5 %iges Disagio.....	3
Übertragung der § 6b-Rücklage vor Fertigstellung des Ersatzwirtschaftsguts möglich.....	4
Nichtanerkennung von Altersvorsorgeaufwendungen als vorweggenommene Werbungskosten.....	4
Eigene Berufshaftpflichtversicherung einer Rechtsanwalts-GbR kein Arbeitslohn der angestellten Anwälte.....	4
Grenzüberschreitende Abwärtsverschmelzung zu Buchwerten möglich.....	4
Voller Vorsteuerabzug für eine Führungsholding besteht nur, wenn eingeworbenes Kapital nicht außer Verhältnis zum Beteiligungserwerb steht.....	5
Einräumung von Parkmöglichkeiten gehört nicht zu den Beherbergungsleistungen	5
Grundsätzlich kein Anspruch auf Einsicht in die Steuerakten	5
Nachzahlungszinsen von 6 % p. a. in 2013 nicht verfassungswidrig	5
Bundesfinanzhof (BFH) versagt vorläufigen Rechtsschutz gegen den Solidaritätszuschlag.....	6
Änderungen von Arbeitsverträgen zur Nettolohnoptimierung sind im Beitragsrecht der Sozialversicherung zu beachten.....	6
Anrechnung von Sonderzahlungen auf den gesetzlichen Mindestlohn	6
Nachweis des Erbrechts durch Vorlage eines eröffneten eigenhändigen Testaments	7
Zahlungen aus Scheinarbeitsverträgen an Profifußballspieler durch Sponsoren als Schenkung an den Verein	7
Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH	8

Termine Oktober 2016



Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialabgaben fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.10.2016	13.10.2016	7.10.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.10.2016	13.10.2016	7.10.2016
Sozialversicherung ⁶	27.10.2016	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es

sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das

Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.10.2016) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Diese Informationen und weitere Beiträge finden Sie auf unserer Website.

Verbilligter Erwerb einer GmbH-Beteiligung kann Arbeitslohn sein

Erwirbt ein Arbeitnehmer zu einem unter dem Verkehrswert liegenden Kaufpreis Anteile an der Kapitalgesellschaft, bei der er beschäftigt ist, kann die Wertdifferenz Arbeitslohn sein. Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören alle Güter in Geld oder Geldeswert, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis für das Zurverfügungstellen seiner individuellen Arbeitskraft zufließen. Ausnahmsweise kann dazu

auch die Zuwendung eines Dritten gehören, wenn sie Entgelt für eine innerhalb des Dienstverhältnisses zu erbringende Dienstleistung darstellt.

Mit dieser Begründung hat das Finanzgericht Münster (FG Münster, Urt. v. 14.08.2015, 14 K 3290/13, (Rev. eingel., Az. BFH: VI R 8/16), EFG 2016, S. 1083) den Erwerb eines GmbH-Gesellschaftsanteils durch den Prokuristen der Gesellschaft als Arbeitslohn behandelt.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Ausübung von Aktienoptionen als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören alle Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden. Arbeitslohn ist folglich jeder geldwerte Vorteil, der durch das individuelle Dienstverhältnis veranlasst ist. Ein Veranlassungszusammenhang zwischen Vorteil und Dienstverhältnis ist anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer einen erhaltenen Vorteil wirtschaftlich als Entgelt für seine Dienstleistung

tung für den Arbeitgeber betrachten muss. Dementsprechend kann auch die Gewährung eines Aktien Optionsrechts zu Einnahmen aus nicht-selbständiger Arbeit führen.

Das Finanzgericht Hamburg (FG Hamburg, Urt. v. 05.04.2016, 6 K 81/15, (Nichtzulassungsbeschw. eingel., Az. BFH: VI B 42/16),) bestätigte diese Rechtsauffassung und entschied klarstellend: Wird einem Arbeitnehmer das Recht eingeräumt, zu einem späteren Zeitpunkt Aktien verbilligt zu erwerben, fließt der Lohn nicht schon mit der **Einräumung** des Rechts, sondern erst im Zeitpunkt der **Ausübung** der Option zu. Erst dann ist der Vorteil zu versteuern. Dem Arbeitnehmer fließt der Vorteil auch zu, wenn er die Optionsrechte anderweitig verwertet. Eine anderweitige Verwertung liegt z. B. vor, wenn der Arbeitnehmer auf ein ihm eingeräumtes Aktienankaufsrecht gegen Entgelt verzichtet.

Häusliches Arbeitszimmer rechtfertigt nicht Berücksichtigung der Aufwendungen für Nebenräume

Bei einem steuerrechtlich anzuerkennenden Arbeitszimmer sind Aufwendungen für Nebenräume (Küche, Bad und Flur), die in die häusliche Sphäre eingebunden sind und zu einem nicht unerheblichen Teil privat genutzt werden, nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar.

Eine selbstständige Lebensberaterin unterhielt in ihrer Wohnung ein häusliches Arbeitszimmer, das sie so gut wie ausschließlich für ihre nur von diesem Arbeitszimmer aus betriebene Tätigkeit nutzte. Während das Finanzamt die Aufwendungen dafür als Betriebsausgaben anerkannte, versagte es die Berücksichtigung der hälftigen Kosten für die jedenfalls auch privat genutzten Nebenräume Küche, Bad und Flur.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 17.02.2016, X R 26/13, DStR 2016,

S. 1359) (BFH) gab dem Finanzamt Recht. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, das nicht nahezu ausschließlich betrieblich oder beruflich genutzt wird, sog. gemischt genutztes Arbeitszimmer, sind steuerlich nicht zu berücksichtigen. Diesen Grundsatz weitet der BFH nun auch auf Nebenräume der häuslichen Sphäre aus. Die Nutzungsvoraussetzungen sind individuell für jeden Raum und damit auch für Nebenräume zu prüfen. Eine zumindest nicht unerhebliche private Mitnutzung derartiger Räume ist daher abzugschädlich.

Häusliches Arbeitszimmer: Zumutbarkeit der Nutzung betrieblicher Räume durch Selbstständige außerhalb der üblichen Praxiszeiten

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung dürfen grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Bildet jedoch das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung, sind die Aufwendungen in voller Höhe steuerlich zu berücksichtigen. Ist das Arbeitszimmer nicht Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung, steht für die betriebliche oder berufliche Nutzung kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, sind die Aufwendungen bis zur Höhe von 1.250 € je Kalenderjahr abziehbar. Ein anderer Arbeitsplatz ist jeder Arbeitsplatz, der zur Erledigung büromäßiger Arbeiten geeignet ist.

Dem Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt (FG des Landes Sachsen-Anhalt, Urt. v. 01.03.2016, 4 K 362/15, (Rev. eingel., Az. BFH: III R 9/16) lag folgender Fall zur Entscheidung vor: Ein Logopäde übte seine Tätigkeit in angemieteten Räumen aus. Die Praxis war 47 km von der Wohnung entfernt, die Fahrzeit von der Wohnung zur Praxis betrug

ca. 45 Minuten. In seiner Steuererklärung machte der Logopäde Aufwendungen für sein häusliches Arbeitszimmer geltend. Das Finanzamt erkannte diese Arbeitszimmeraufwendungen nicht an und vertrat die Auffassung, dass in der Praxis noch ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stehe.

Das Finanzgericht gab dem Logopäden Recht: Ist wegen der weiten Entfernung und der hohen Fahrzeit einem Selbstständigen nicht zuzumuten, die Praxisräume außerhalb der Öffnungszeiten der Praxis zur Erledigung von Büroarbeiten aufzusuchen, ist ein Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bis zu 1.250 € möglich. Im entschiedenen Fall kam hinzu, dass die Praxisräume nur eingeschränkt für die Erledigung von Büroarbeiten geeignet waren.

Der Bundesfinanzhof wird abschließend entscheiden.

Sofortabzug für ein mehr als 5 %iges Disagio

Im Rahmen der Gewinnermittlung durch eine Einnahmen-Überschussrechnung sind Ausgaben im Jahr der Zahlung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigungsfähig (§ 11 Abs. 2 EStG). Einmalige Zinszahlungen (Disagio oder Agio) eines über mehr als fünf Jahre abgeschlossenen Darlehns sind allerdings über die Darlehnslaufzeit zu verteilen (§ 11 Abs. 2 Satz 3 EStG). Das gilt nicht für ein unter marktüblichen Bedingungen abgeschlossenes Bankdarlehn (§ 11 Abs. 2 Satz 4 EStG).

Nach einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF, Schr. v. 20.10.2003, IV C 3 – S-2253a – 48/03, Tz. 15, BStBl 2003 I, S. 546) ist eine Vereinbarung marktüblich, die bei einer Darlehnsfestschreibung von mindestens fünf Jahren ein Agio/Disagio von maximal 5 % enthält. Demgegenüber lehnt der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 08.03.2016, IX

R 38/14, DStR 2016, S. 1408) die Einhaltung der von der Finanzverwaltung gezogenen 5 %-Grenze ab. Nach seiner Auffassung ist auch bei höheren Disagios von einer Marktüblichkeit auszugehen, wenn die Zins- und Disagiovereinbarung mit einer Geschäftsbank wie unter fremden Dritten geschlossen wurde.

Übertragung der § 6b-Rücklage vor Fertigstellung des Ersatzwirtschaftsguts möglich

Eine steuerfreie Rücklage darf auch in einem Wirtschaftsjahr vor der Fertigstellung des Ersatzwirtschaftsguts auf einen anderen Betrieb desselben Steuerpflichtigen übertragen werden.

Die Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs waren daneben Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft (KG), die ein Grundstück als Sonderbetriebsvermögen bilanzierte. 2005 wurden Grundstücke des landwirtschaftlichen Betriebs veräußert; für den Gewinn bildeten die Landwirte eine Rücklage nach § 6b Einkommensteuergesetz. Der Ausweis der Rücklage erfolgte in der Sonderbilanz der KG. Im Folgejahr wurde sie auf die Anschaffungskosten eines erst 2007 fertiggestellten Gebäudes übertragen. Nach Auffassung des Finanzamts war diese Übertragung vor Fertigstellung des Ersatzwirtschaftsguts nicht zulässig (R 6b.2 Abs. 8 Satz 3 EStR).

Das Finanzgericht Münster (FG Münster, Urt. v. 13.05.2016, 7 K 716/13, (Rev. eingel., Az. BFH: IV R 31/16)) hat dagegen entschieden, dass die anders lautende Verwaltungsauffassung keine gesetzliche Grundlage hat.

Zudem ist die Übertragung von stillen Reserven aus einem Veräußerungsgewinn im land- und forstwirtschaftlichen Bereich auf einen Gewerbebetrieb möglich.

Der Bundesfinanzhof muss den Fall abschließend entscheiden.

Nichtanerkennung von Altersvorsorgeaufwendungen als vorweggenommene Werbungskosten

Die Verfassungsbeschwerde gegen die Nichtanerkennung von Altersvorsorgeaufwendungen als vorweggenommene Werbungskosten bleibt erfolglos. Hierzu hat sich das BVerfG in zwei Beschlüssen v. 14.6.2016 (2 BvR 290/10 und 2 BvR 323/10) geäußert und die Beschwerden nicht zur Entscheidung angenommen. Die vorliegenden Beschlüsse klären zwar die Frage, dass Altersvorsorgeaufwendungen nicht als vorweggenommene Werbungskosten zu berücksichtigen sind. Allerdings gibt die 1. Kammer des Zweiten Senats des BVerfG zu bedenken, dass ein Verstoß gegen das Verbot der Doppelbesteuerung in den Veranlagungszeiträumen der Rentenbesteuerung zum Gegenstand der verfassungsrechtlichen Prüfung gemacht werden könne. Dies sollte u. E. zum Anlass genommen werden, gegen Einkommensteuerbescheide von Rentenbeziehern, deren Altersvorsorgeaufwendungen im Zeitraum der Übergangsregelung nach § 10 Abs. 3 Sätze 4 bis 6 EStG nicht als vorweggenommene Werbungskosten zu berücksichtigen waren und aufgrund der nun vorliegenden Beschlüsse auch nicht zu berücksichtigen sind, Einspruch einzulegen.

Eigene Berufshaftpflichtversicherung einer Rechtsanwalts-GbR kein Arbeitslohn der angestellten Anwälte

Die eigene Berufshaftpflichtversicherung einer Rechtsanwalts-GbR führt nicht zu Arbeitslohn bei den angestellten Rechtsanwältinnen.

Eine Rechtsanwaltssozietät hatte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Die bei ihr angestellten Rechtsanwältinnen unter-

hielten darüber hinaus eigene Versicherungen. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Versicherungsbeiträge der GbR als Arbeitslohn der angestellten Rechtsanwältinnen anzu sehen seien.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 10.03.2016, VI R 58/14, DStR 2016, S. 1256) kommt zu einem anderen Ergebnis. Zunächst muss festgestellt werden, dass es für einen Zusammenschluss mehrerer Rechtsanwältinnen zur gemeinsamen Berufsausübung keine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung gibt. Diese Verpflichtung besteht nur für die Gesellschafter. Die Erweiterung des Versicherungsschutzes im geschilderten Fall hatte alleine den Zweck, einen möglichst umfassenden Schutz für alle beschäftigten Rechtsanwältinnen zu schaffen. Die von der Gesellschaft gezahlten Versicherungsbeiträge können hier nicht als Vorteil aus dem Beschäftigungsverhältnis mit den angestellten Rechtsanwältinnen angesehen werden. Damit kann auch kein Arbeitslohn vorliegen.

Hinweis: Übernimmt die GbR Beiträge für eine Versicherung, die ein bei ihr angestellter Rechtsanwalt selbst abgeschlossen hat, liegt nach Rechtsprechung des BFH (BFH, Urt. v. 26.07.2007, VI R 64/06, DStR 2007, S. 1572; BFH, Beschl. v. 28.03.2001, VI B 31/11, BFH/NV 2011, S. 1322) lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Grenzüberschreitende Abwärtsverschmelzung zu Buchwerten möglich

Eine im Inland ansässige GmbH (Muttergesellschaft) wurde auf ihre in Luxemburg ansässige Tochtergesellschaft verschmolzen (Abwärtsverschmelzung). Das Vermögen der übertragenden Gesellschaft ging im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die bisherige Tochtergesellschaft über. Sie verzichtete bei der Übernahme auf eine Kapitalerhöhung. Die von der übertragenden Gesell-

schaft gehaltenen GmbH-Anteile an der Tochtergesellschaft wurden an die alleinige Gesellschafterin der luxemburgischen Gesellschaft in den USA übertragen.

Das Finanzamt war der Meinung, dass bei der Transaktion die von der übertragenden Muttergesellschaft gehaltenen GmbH-Anteile an der luxemburgischen Tochtergesellschaft mit dem gemeinen Wert angesetzt werden müssten. Begründet wurde die Rechtsauffassung damit, dass das inländische Besteuerungsrecht weg falle. Auch das Bundesministerium der Finanzen (BMF, Schr. v. 11.11.2011, IV C 2 S 1978b/08/10001, BStBl 2011 I, S. 1314) vertrete diese Rechtsansicht.

Die finanzamtliche Rechtsauffassung wurde von dem angerufenen Finanzgericht (FG Düsseldorf, Urt. v. 22.04.2016, 6 K 1947/14, (Rev. eingel., Az. BFH: I R 31/16), EFG 2016, S. 951) nicht geteilt. Nach seiner rechtlichen Beurteilung sind die von der übertragenen Muttergesellschaft gehaltenen GmbH-Anteile an der übernehmenden Tochtergesellschaft mit dem Buchwert, gegebenenfalls erhöht um vorher erfolgte steuerwirksame Abschreibungen, anzusetzen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 UmwStG).

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Voller Vorsteuerabzug für eine Führungsholding besteht nur, wenn eingeworbenes Kapital nicht außer Verhältnis zum Beteiligungserwerb steht

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 06.04.2016, V R 6/14, DStR 2016, S. 1366, DB 2016, S. 1412) (BFH) hat erneut entschieden (BFH, Urt. v. 19.01.2016, XI R 38/12, DStR 2016, S. 587, BFH/NV 2016, S. 706), dass eine Führungsholding unternehmerisch tätig und zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Im Gegensatz zu einer

Finanzholding erbringt die Führungsholding gegenüber ihren Tochtergesellschaften entgeltliche administrative, technische oder kaufmännische Dienstleistungen, z. B. in betriebswirtschaftlichen Fragen, beim Vertrieb oder im Rechnungswesen. Bei Eingangsleistungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an Tochtergesellschaften entstehen, kann die Führungsholding vollständig die Vorsteuern abziehen. Im vom BFH zu entscheidenden Fall lag dieser Zusammenhang allerdings nicht vor. Die Führungsholding hatte nämlich zusätzliches Kapital von 7 Millionen € eingeworben, obwohl die beiden Tochtergesellschaften nur ein Stammkapital von jeweils 10.000 US-\$ aufwiesen. Weiterhin bestanden die Beteiligungen an den Tochtergesellschaften schon vor der Ausgabe der neuen Anteile an der Holding. Für Eingangsleistungen, die die Holding sowohl für unternehmerische als auch für nicht wirtschaftliche Tätigkeiten verwendet hat, muss sie die Vorsteuerbeträge in abzugsfähige und nicht-abzugsfähige Beträge aufteilen.

Einräumung von Parkmöglichkeiten gehört nicht zu den Beherbergungsleistungen

Nur die unmittelbar der Beherbergung dienenden Übernachtungsleistungen in einem Hotel unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 01.03.2016, XI R 11/14, DStR 2016, S. 1466) hat entschieden, dass die Einräumung von Parkmöglichkeiten an Hotelgäste dagegen nicht zur Beherbergungsleistung gehört und somit dem Regelsteuersatz von 19 % zu unterwerfen ist. Das trifft auch dann zu, wenn für die Parkfläche kein gesondertes Entgelt berechnet wird. Wie die Aufteilung des Entgelts genau zu erfolgen hat, ist noch nicht abschließend geklärt. Das Finanzgericht muss hierüber entscheiden.

Grundsätzlich kein Anspruch auf Einsicht in die Steuerakten

Bei einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung begehrte ein Unternehmen Einsicht in die Steuerakte, die ihm zunächst verwehrt wurde und im Rahmen des Einspruchsverfahrens nur zum Teil gewährt wurde. Im danach folgenden Klageverfahren entschied das Finanzgericht (FG München, Urt. v. 11.05.2016, 3 K 385/13, EFG 2016, S. 1045, (Nichtzulassungsbeschw. eingel., Az. BFH: XI B 57/16), dass es sich um eine behördliche Ermessensentscheidung handele und das Finanzamt nicht verpflichtet sei, Akten oder Aktenteile dem Gericht zu übermitteln, um deren Einsichtnahme im Verfahren gestritten wird. Das Gericht könne eine behördliche Ermessensentscheidung über die Gewährung einer Akteneinsicht nur daraufhin überprüfen, ob die Grenze des Ermessens der Behörde überschritten oder ob dieses Ermessen in nicht entsprechender Weise ausgeübt wurde.

Das FG stützte seine Entscheidung darauf, dass in der Abgabenordnung das Verfahrensrecht keine Regelung enthalte, die dem Steuerpflichtigen ein Recht auf die Einsicht in die Steuerakten einräumt. Dem nachsuchenden Steuerpflichtigen stehe aber ein Anspruch auf pflichtgemäßes Ermessen der Behörde zu.

Das FG leitete daraus ab, dass eine Akteneinsicht im steuerlichen Verwaltungsverfahren überhaupt nicht vorgesehen sei und dass die Akteneinsicht nur in Ausnahmefällen in Frage kommt.

Nachzahlungszinsen von 6 % p. a. in 2013 nicht verfassungswidrig

Das Finanzgericht Düsseldorf (FG Düsseldorf, Urt. v. 10.03.2016, 16 K 2976/14, (Rev. eingel., Az. BFH: III R 10/16) hat keine verfassungsrechtli-

chen Bedenken gegen die Höhe der Nachzahlungszinsen von 6 % p. a. für den Zeitraum April bis Juli 2013. Die Zinshöhe bilde noch die wirtschaftliche Realität ab, wie ein Vergleich mit dem Neugeschäft deutscher Banken für Kredite mit privaten Haushalten zeige. Im zugrunde liegenden Fall befürchtete ein selbstständig Tätiger eine erhebliche Steuernachzahlung für das Jahr 2011. Seine Einkommensteuererklärung für 2011 gab er Ende 2012 ab. Bis zum Beginn des Zinslaufes am 01.04.2013 hatte das Finanzamt noch keine Veranlagung vorgenommen. Daher leistete er Mitte Juli 2013 eine freiwillige Zahlung an das Finanzamt. Dieses versandte im September 2013 den Einkommensteuerbescheid 2011 und setzte Nachzahlungszinsen von 11.000 € fest. Im Einspruchsverfahren erließ das Finanzamt noch die Nachzahlungszinsen für die Monate August und September, lehnte aber einen Erlass für die anderen Monate ab. Zu Recht, wie das Gericht entschied. Zum einen sei die Zinshöhe nicht verfassungswidrig. Zum anderen sei der Finanzverwaltung (Nr. 70.1.2 Satz 2 AEAO zu § 233a AO) zuzustimmen, dass eine freiwillige Zahlung nach Beginn des Zinslaufs nur für volle Monate zu einem Erlass führen kann. Daher konnten auch Nachzahlungszinsen für April bis Juli 2013 festgesetzt werden. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Bundesfinanzhof (BFH) versagt vorläufigen Rechtsschutz gegen den Solidaritätszuschlag

Die Vollziehung eines Bescheids über den Solidaritätszuschlag ist nicht deshalb aufzuheben, weil ein Finanzgericht (FG) im Rahmen eines Vorlagebeschlusses das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Klärung der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes (SolZG) angerufen hat.

Das öffentliche Interesse am Vollzug des SolZG kann das Interesse der

Steuerpflichtigen an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes überwiegen.

Mit diesen Leitsätzen hat der BFH (BFH, Beschl. v. 15.06.2016, II B 91/15, DStR 2016, S. 1522) die Aussetzung der Vollziehung des Solidaritätszuschlags in einem Einkommensteuerfall 2012 abgelehnt.

Die Anrufung des BVerfG durch ein FG führt nicht zu ernstlichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit eines auf die vorgelegte Norm gestützten Verwaltungsakts. Es kann dahingestellt bleiben, ob sich aufgrund der Vorlage des FG (Beschl. v. 21.08.2013, 7 K 143/08, DStRE 2014, S. 534) an das BVerfG (BVerfG, 2 BvL 6/14) überhaupt ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des SolZG ergeben können.

Das SolZG ist formell verfassungsgemäß zustande gekommen und kann somit Geltung beanspruchen bis das BVerfG abweichend entscheidet.

Änderungen von Arbeitsverträgen zur Nettolohnoptimierung sind im Beitragsrecht der Sozialversicherung zu beachten

Wenn sich ein Arbeitgeber mit bei ihm Beschäftigten darauf verständigt, Arbeitsverträge in der Weise zu ändern, dass der bisherige Barlohn verringert wird und den Arbeitnehmern im Gegenzug lohnsteuerfreie oder pauschal besteuerte weitere Leistungen gewährt werden (Nettolohnoptimierung), so darf der betreffende Sozialversicherungsträger dies nicht einfach für beitragsrechtlich unbeachtlich erklären. Dies hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG Baden-Württemberg, Urte. v. 10.05.2016, L 11 R 4048/15) entschieden.

In dem Verfahren ging es um Beschäftigte eines Gartencenters. Ihr Arbeitgeber hatte schriftlich mit ihnen vereinbart, dass ihr Bruttolohn abgesenkt wurde und dass ihnen im

Gegenzug Sachleistungen, u. a. Tankgutscheine, Restaurantschecks, Erholungsbeihilfen, Reinigungspauschalen, Personalrabatte und Kinderbetreuungszuschüsse gewährt wurden. Als eine sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung stattfand, wurde dies beanstandet (§ 28p SGB IV). Der Sozialversicherungsträger forderte den Arbeitgeber auf, rd. 14.000 € an Beiträgen nachzuentrichten.

Zu Unrecht, wie nun das Landessozialgericht Baden-Württemberg feststellte. Das Gericht entschied, dass für Arbeitgeberleistungen, die nach den beitragsrechtlichen Vorschriften nicht zum Arbeitsentgelt gehören (z. B. Erholungsbeihilfen) oder bereits mit den richtigen Sachbezugswerten berücksichtigt wurden (z. B. Restaurantschecks) keine weiteren Beiträge verlangt werden dürfen. Darauf, dass dies im Leistungsfall auch entsprechend geringere Ansprüche des Arbeitnehmers gegen die Sozialversicherung zur Folge habe, komme es nicht an.

Anrechnung von Sonderzahlungen auf den gesetzlichen Mindestlohn

Wird mit Sonderzahlungen die Arbeitsleistung vergütet, können sie auf den Mindestlohn angerechnet werden.

Der Arbeitgeber muss für jede geleistete Arbeitsstunde den Mindestlohn zahlen. Etwas anderes gilt nur, wenn Zahlungen ohne Rücksicht auf die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers oder aufgrund einer besonderen Zweckbestimmung erbracht werden (§ 6 Abs. 5 ArbZG).

In einem vom Bundesarbeitsgericht (BAG, Urte. v. 25.05.2016, 5 AZR 135/16) entschiedenen Fall erhielt eine Arbeitnehmerin laut Arbeitsvertrag einen Stundenlohn von weniger als 8,50 €. Daneben waren vertraglich bestimmte Lohnzuschläge sowie Urlaubs- und Weihnachtsgeld vorgesehen, die aufgrund einer Betriebs-

vereinbarung zu je 1/12 mit dem monatlichen Gehalt ausgezahlt wurden. Die Arbeitnehmerin meinte, dass Monatsgehalt und Sonderzahlungen auf der Basis des gesetzlichen Mindestlohns gezahlt werden müssten.

Nach Auffassung des Gerichts können diese Zahlungen als Entgelt für die Arbeitsleistung auf den gesetzlichen Mindestlohn angerechnet werden. Der gesetzliche Mindestlohn verändert die bisherigen Anspruchsgrundlagen nicht, sondern tritt als eigenständiger Anspruch daneben. Durch die vorbehaltlos und unwiderruflich in jedem Kalendermonat zu 1/12 geleisteten Jahressonderzahlungen sei der Mindestlohnanspruch erfüllt.

Nachweis des Erbrechts durch Vorlage eines eröffneten eigenhändigen Testaments

Der Erbe ist bis auf wenige Ausnahmen nicht verpflichtet, sein Erbrecht durch einen Erbschein nachzuweisen. Er hat die Möglichkeit, den Nachweis auch in anderer Form zu erbringen. Neben einem eröffneten notariellen Testament oder Erbvertrag kann der Nachweis auch mittels eines eindeutigen handschriftlichen, nachlassgerichtlich eröffneten Testaments oder im Fall der gesetzlichen Erbfolge mittels der üblichen Personensurkunden geführt werden. Der Nachweis mittels eröffnetem hand-

schriftlichen Testament ist aber nur dann möglich, wenn das Testament eindeutig ist und keiner gesteigerten Auslegung bedarf.

In Anwendung dieser Grundsätze hat der Bundesgerichtshof (BGH, UrT. v. 05.04.2016, XI ZR 440/15) ein Kreditinstitut, das zu Unrecht die Vorlage eines Erbscheins verlangt hatte, zu Schadensersatz (§ 280 Abs. 1 BGB) verurteilt, konkret zur Erstattung der Gerichtskosten für die Erteilung des Erbscheins.

Hinweis: Zur Änderung des Grundbuchs oder des Schiffsregisters reicht ein eröffnetes handschriftliches Testament als Nachweis nicht aus!

Erbschaftsteuerrechtliche Auskunftspflicht von Kreditinstituten bezüglich Kunden von Zweigstellen in Österreich

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH, Beschl. v. 01.10.2014, II R 29/13, BStBl 2015 II, S. 232) zu beurteilenden Fall ging es um die Aufforderung eines Finanzamts an ein deutsches Kreditinstitut in Bezug auf deren Kunden einer Zweigstelle in Österreich, die zum Zeitpunkt ihres Todes in Deutschland Steuerinländer waren, die nach deutschem Erbschaftsteuerrecht (§ 33 ErbStG) vorgeschriebenen Informationen anzuzeigen.

Auch im Hinblick darauf, dass in Österreich keine vergleichbare Anzeigepflicht besteht und Kreditinstitute dort einem strafbewehrten Bankheimnis unterliegen, legte der Bundesfinanzhof die Frage, ob diese deutsche erbschaftsteuerrechtliche Regelung der Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) entgegensteht, dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) zur Vorabentscheidung vor. Deutsche Kreditinstitute könnten nämlich durch diese Regelung davon abgehalten werden, in Österreich über eine Zweigstelle geschäftlich tätig zu werden.

Nach dem Urteil des EuGH (EuGH, UrT. v. 14.04.2016, C-522/14, DStR 2016, S. 911) steht die Niederlassungsfreiheit dieser deutschen erbschaftsteuerrechtlichen Regelung nicht entgegen. Die Niederlassungsfreiheit kann nicht dahin verstanden werden, dass ein Mitgliedstaat verpflichtet wäre, seine nationalen Steuervorschriften auf die eines anderen Mitgliedstaates abzustimmen.

Zahlungen aus Schein-arbeitsverträgen an Profifußballspieler durch Sponsoren als Schenkung an den Verein

Ein Fußballverein zahlte an seine Spieler lediglich geringe Vergütungen. Sie beruhten auf arbeitsrechtlichen Vereinbarungen. Erheblich größere Zahlungen wurden von einem Unternehmen an die Spieler geleistet. Nach den Arbeitsverträgen hatten die Spieler für das Unternehmen kaufmännische Arbeiten zu verrichten. Eine tatsächliche Dienstleistung ist aber von den Spielern weder eingefordert noch erbracht worden. Das Finanzamt behandelte den gezahlten Arbeitslohn als Schenkung des Sponsors an den Fußballverein. Dabei war es unerheblich, dass die Vergütungen direkt vom Unternehmen an die Spieler geleistet wurden.

Das angerufene Finanzgericht (Niedersächsisches FG, UrT. v. 18.03.2015,

Impressum

Herausgeber:

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Anton-Jordan-Straße 1
56070 Koblenz

Verantwortlich für den Inhalt:

Dipl.-Betriebswirt Rolf Groß
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Fachberater für
Internationales Steuerrecht

Die in dieser Mandantenzei-
tungen gegebenen Informa-
tionen können die zugrunde liegenden Sachver-
halte oftmals nur verkürzt wieder-
geben. Wir bitten Sie daher, vor
Entscheidungen auf der Grundlage
dieser Informationen, diesbezüg-
lich mit uns Kontakt aufzunehmen.

3 K 174/14, (Rev. eingel., Az. BFH: II R 46/15), EFG 2016, S. 1096) folgte der Einschätzung des Finanzamts. Es urteilte, dass die Arbeitsverträge zwischen dem Sponsor und den Fußballspielern nur zum Schein abgeschlossen wurden. Die Spieler arbeiteten unter Profibedingungen für den Verein, nicht für den Sponsor. Sie erhiel-

ten eine Vergütung, die nur zum Schein auf zwei Verträge gesplittet wurde. Nur wenn der Sponsor einen Rechtsanspruch auf Gegenleistung gehabt hätte, wäre die Annahme einer Schenkung nicht möglich.

Der Verein hat gegen das Urteil Revision vor dem Bundesfinanzhof ein-

gelegt. Dieser muss nun abschließend entscheiden.

Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH:

22. September 2016

BAD HOMBURG: **Nachfolge als Gründungsidee.**

Sie wollen sich selbstständig machen und Ihnen fehlt die zündende Idee? Dann übernehmen Sie doch ein Unternehmen und werden so Ihr eigener Herr. Wie das geht und was man alles beachten muss, erfahren interessierte Gründer bei diesem Workshop.

22. September 2016

BERGISCH GLADBACH: **Der Notfallkoffer des Unternehmers – heute schon an später denken**

Was passiert wenn Ihnen etwas passiert? Wer führt Ihr Unternehmen weiter? Wer hat den Überblick über die wichtigen Verträge in Ihrem Unternehmen? ... Alle diese Fragen und noch mehr werden im Rahmen unserer Veranstaltung diskutiert und Handlungsempfehlungen für Sie aufgezeigt.

Detaillierte Informationen zum Ablauf und zur Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage www.dornbach.de unter Aktuelles/Veranstaltungen oder Sie wenden sich direkt an:

Frau Lydia Schmitz, PR- und Marketing-Referentin

Telefon: +49 261 94 31 - 438 • Mail: lschmitz@dornbach.de